

8. 1. Welche Wirkung hat der Grundsatz: ne bis in idem, bei Kollektivvergehen hinsichtlich derjenigen Einzelvergehen, welche vor der früheren Verurteilung verübt, bei der letzteren aber nicht in Berücksichtigung gezogen worden sind? Anwendung auf Jagdvergehen, namentlich das gewerbsmäßig betriebene unberechtigte Jagen.

2. Ist bei Kollektivvergehen hinsichtlich der Anwendung dieses Grundsatzes zu unterscheiden, ob die Gewerbs- oder Gewohnheits-

mäßigkeit ein Thatbestandsmerkmal oder nur einen Qualifikationsgrund bildet?

St.G.B. §§. 73. 294.

St.P.D. §§. 263. 205.

III. Straffenat. Urth. v. 12. Juli 1882 g. H. Rep. 1615/82.

I. Landgericht Dessau.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt zunächst Verletzung des §. 294 St.G.B.'s; der Thatbestand des gewerbsmäßigen unbefugten Jagens sei durch die thatsächliche Feststellung im Urtheile nicht erschöpft.

Diese Rüge ist hinfällig.

Es ist im Urtheile festgestellt, daß der Beschwerdeführer H. 1. im Laufe des Winters von 1880 zu 1881, und zwar jedenfalls nach dem September 1880 wiederholt gemeinschaftlich mit dem inzwischen verstorbenen Arbeiter Th. im Forstreviere D.; 2. im Mai 1881 wiederholt gemeinschaftlich mit dem Arbeiter L. in den Forstrevieren D. und B., an Orten, wo er zu jagen nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt, und daß er das unberechtigte Jagen in allen Fällen gewerbsmäßig betrieben hat.

Diese Feststellung enthält die Thatbestandsmerkmale des unbefugten gewerbsmäßigen Jagdbetriebes. Gegen die Anwendung des §. 294 a. a. D. lassen sich aus der im Urtheile gemäß §. 266 St.P.D. gegebenen Begründung der für erwiesen erachteten Thatfachen rechtliche Bedenken nicht entnehmen. Namentlich findet sich kein Anhalt, daß das Instanzgericht den Begriff der Gewerbsmäßigkeit verkannt habe.

Dagegen war die weitere Rüge wegen Verletzung des Grundsatzes: ne bis in idem (§. 263 St.P.D., §. 73 St.G.B.'s) für begründet zu erachten.

Das Landgericht Magdeburg hat den Angeklagten am 27. Oktober 1881 wegen gewerbsmäßigen unbefugten Jagens zu neun Monaten Gefängnis verurtheilt. Vom Instanzgerichte ist, da diese Strafe noch nicht abgehüßt, in dem gegenwärtig angefochtenen Urtheile gemäß §. 79 St.G.B.'s wegen gewerbsmäßigen unberechtigten Jagens auf eine Zusatzstrafe von sechs Monaten Gefängnis erkannt. Dabei ist darauf Gewicht gelegt, daß, wie festgestellt, das Urtheil vom 27. Oktober 1881

unberechtigtes Jagen im September 1880 betreffe, während Gegenstand der gegenwärtigen Entscheidung Jagdhandlungen seien, welche der Angeklagte im Laufe des Winters von 1880 zu 1881 und im Mai 1881, also später, begangen habe. Dadurch wird aber die erhobene Rüge nicht ausgeschlossen.

Nach §§. 263. 205 St.ß.O. bildet den Gegenstand der Urteilsfindung die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt. Ist die That ein Kollektivvergehen, zu welchem also als Thatbestandsmerkmal oder als Straf-schärfungsgrund die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit gehört, so umfaßt der Eröffnungsbeschluß von selbst sämtliche Handlungen, in welchen die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Thätigkeit des Beschuldigten gefunden werden kann. Das Gericht ist berechtigt und verpflichtet, auch solche in der Anklageschrift und in dem Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnte Handlungen, welche den Charakter der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit an sich tragen, zum Gegenstande der Verhandlung und Urteilsfindung zu machen. Denn die einzelnen Fälle kommen nicht als selbständige Delikte, sondern eben nur als Bestandteile des Kollektivvergehens in Betracht.

Soweit aber das Recht des Gerichtes reicht, seine Entscheidung zu erstrecken, soweit reicht der Grundsatz: ne bis in idem, ohne Unterschied, ob die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit ein Thatbestandsmerkmal oder, wie im Falle des §. 294 a. a. O., nur ein Qualifikationsgrund ist. Alle Einzelfälle, welche in Gemäßheit des §. 263 St.ß.O. aus dem Gesichtspunkte des unter Anklage gestellten Kollektivvergehens in den Kreis der Entscheidung hätten gezogen werden können, sind durch das Urtheil erledigt, das Gericht mag sie gekannt haben oder nicht. Einer weiteren Verfolgung, bezw. Aburteilung steht, weil sie in Folge der Deliktseinheit unter den Begriff der Identität der That fallen, der Grundsatz: ne bis in idem, also der Einwand der rechtskräftigen Aburteilung entgegen. Es würde, wenn vor der Verurteilung begangene Handlungen erst nachher zum Vorschein kommen, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens behufs einer Änderung der erkannten Strafe sich handeln. Aber die Strafprozeßordnung läßt in einem solchen Falle die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten nicht zu (§. 403 a. a. O.).

Hiernach ist es unerheblich, daß die Handlungen des Angeklagten, in welchen das angefochtene Urtheil ein gewerbsmäßig betriebenes unbe-

jugtes Jagen des Angeklagten findet, nach dem September 1880 stattgefunden haben. Entscheidend ist, daß sie vor das Urteil des Landgerichtes zu Magdeburg vom 27. Oktober 1881 fallen. Durch die in diesem ausgesprochene Strafe sind sie rechtlich konsumiert. Die gegenwärtig ausgesprochene zusätzliche Bestrafung war unstatthast.

Deshalb mußte das Urteil aufgehoben und die Verfolgung des Angeklagten wegen der in diesem Urteile angenommenen Fälle gewerbmäßigen Jagens für unstatthast erklärt werden.